

Abendmahl mit Kindern: Praxisbeispiel aus einer rheinischen Kirchengemeinde

„Kommt, es ist alles bereit. Schmeckt und seht, wie freundlich unser Gott ist“, so war es, laut, deutlich und freundlich einladend von der Liturgin gesprochen, im Gottesdienst zu vernehmen. „Ich auch?“ Ebenso laut und deutlich durchbrach eine Kinderstimme die Andacht.

Was nun? Verunsicherung überlagert die freundliche Einladung: Darf ich mein Kind mitbringen zum Abendmahl? Darf ich es teilhaben lassen an den Gaben?

Eine gewiss nicht einmalige Situation in der Rheinischen Landeskirche. Das Presbyterium nahm die Herausforderung in den frühen 90er Jahren an. Seitdem überlagert die freundliche Einladung die hier und da noch gebliebenen Verunsicherungen. Wie kam es dazu?

Zunächst wurde im Presbyterium theologisch gearbeitet, teilweise vorbereitet durch den Ausschuss für Theologie und Gottesdienst. Die Einsetzungsworte wurden bedacht, die Wirkungsgeschichte und die Rezeption in den frühen christlichen Gemeinden reflektiert. Literatur wurde hinzugezogen, die Arbeitsstelle für Kindergottesdienst um Beratung gebeten.

Für die betroffene Gottesdienststätte wurde beschlossen:

- 1. Alle Kinder sind zum Abendmahl eingeladen.
- 2. Das Abendmahl wird mit Brot und rotem Traufensaft gefeiert.

Zu 1. Im Rahmen des Kindergottesdienstes, von Kindergartengottesdiensten (Minigottesdiensten), Kinderbibeltagen und -wochen usw. werden (ca. einmal im Jahr) Kinder entsprechend vorbereitet. Das Abendmahl wird zum Thema gemacht, und die Kinder werden biblisch-spielerisch, ihrem Alter gemäß, mit der Praxis, der Bedeutung und der Geschichte des Abendmahls vertraut gemacht. Dazu gehört immer, meist abschließend, ein selbst gestaltetes Abendmahl in den Gruppen: Brot wird gebacken, Saft, soweit jahreszeitlich möglich, aus roten Trauben selbst hergestellt, der Tisch wird gedeckt, eine eigene Liturgie konzipiert, in der Altes wie Neues vorkommt, um kindgerecht zu feiern, aber auch um später im Gemeindegottesdienst Wiedererkennung zu ermöglichen. Das Durchlaufen einer solchen Vorbereitung wird aber nicht zur abfragbaren Bedingung der Teilnahme am Abendmahl erhoben. Letzten Endes bleibt die *Einladung* das leitende Motiv.

Zu 2. Die Tatsache, dass es sich bei der Beispielgemeinde um eine Citygemeinde mit obdachlosen Menschen im direkten Umfeld handelt, förderte auch eine Entscheidung in Blick auf die Wahl von Wein oder roten Traubensaft zum Abendmahl. Den Ausschlag für Traubensaft gab schließlich die Einladung von Kindern zum Abendmahl.

Welche Erfahrungen haben wir gemacht, und wie stellt sich die Situation heute dar?

Zum einen: Die Erfahrungen sind sehr gut. Kinder nehmen am Abendmahl teil, meist in Begleitung ihrer Eltern oder von Mitarbeitenden des Kindergottesdienstes. Denn viermal jährlich kehren die Kinder des Kindergottesdienstes, der nach gemeinsamer Eingangsliturgie zunächst in eigenen Räumlichkeiten parallel zum Erwachsenengottesdienst gefeiert wird, zum gemeinsamen Abendmahl zurück. Viele Konfirmandinnen und Konfirmanden kennen das Abendmahl daher und feiern, auf diese Weise bereits integriert, selbstverständlich(er) mit.

Zum anderen: Es gibt noch offene Fragen. Die praktizierte Regelung ist nicht in allen Teilen „KO-konform“: *Alle* Kinder werden eingeladen, die Taufe wird bei der Einladung zum Abendmahl nicht zur Bedingung der Teilnahme gemacht (§ 12 LOG). Kritische Nachfrage: Wie könnte das überhaupt im Gottesdienst formuliert werden, ohne die theologische Grundlage (siehe dort) in Frage zu stellen? Außerdem bleibt mit Artikel 74 Absatz 1 KO zu fragen, wann die Ausnahme und wann die Regel ist? D.h.: Darf immer, mit Blick auf die Kinder (und wie im konkreten Fall: obdachlose und darüber hinaus alkoholgefährdete Menschen) nur Saft im Abendmahl ausgeteilt werden? Hier bleibt kritisch zu fragen: Werden die Einsetzungsworte in der KO schriftgemäß rezipiert (siehe dort)?

Die Landessynode der EKiR hat 2004 die Frage: „Darf die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen?“ verneint. So wollen wir es in der Nachfolge Christi weiter halten.